

SLOG : Schweizerische Luftschutz- Offiziersgesellschaft

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **32 (1966)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

les plus diverses ne sauraient être improvisées au dernier moment — il faut que cette collaboration soit organisée et exercée dès le temps de paix. Or, si le service territorial en sa qualité de «pont» entre l'armée et les autorités civiles, et avec la protection civile et l'économie de guerre, a préparé un plan, basé sur une doctrine plausible et réfléchi de l'effort intégral du pays, en revanche, ces idées ont mille peines à conduire à des solutions pratiques et positives. En effet, sur aucun des plans fédéraux, cantonaux ou municipaux (sans parler des régions du pays) il n'existe une instance de confrontation et de discussion: Nous n'avons pas encore créé chez nous des «communautés de défense» où les autorités civiles et militaires, la protection civile et la défense psychologique, pussent se rencontrer régulièrement et discuter en commun

à la fois des problèmes et des solutions ou alternatives de solutions à apporter.

Or, la situation internationale ne montre aucun allègement, au contraire. Certains préparatifs sont faits ou sont en cours chez nous, mais il manque l'indispensable coordination des différents «partenaires». Il serait urgent pourtant que les autorités civiles et l'économie pussent s'entendre avec les instances militaires sur une foule de problèmes de répartition et de soutien mutuel. Il serait temps que l'initiative fût prise afin que l'indispensable confrontation des vues — sur le plan de la politique et sur celui des multiples problèmes de la défense commune — soit réalisée.»

(Extrait de «l'Ordre professionnel», Genève)

SLOG Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft

Gemeinsame Führungsgrundlage für Zivilschutz und Luftschutztruppen

Das Reglement «Einsatz und Führung der Luftschutztruppen»

-ch. Nach über dreijährigen Vorbereitungsarbeiten und nach Beratungen der Landesverteidigungskommission im vergangenen Frühjahr ist das Reglement 62.11 «Einsatz und Führung der Luftschutztruppen» von den zuständigen Instanzen genehmigt und unterschrieben worden. Es wird im Verlaufe des Herbstes im Druck erscheinen und den Kommandanten der Luftschutztruppen sowie den übrigen interessierten Stellen zugestellt werden. Der erste Teil des Reglementes, unter dem Titel «Zivilschutz und Luftschutztruppen», ist gemeinsam von den Vorstehern des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und des Eidgenössischen Militärdepartements unterschrieben. Es ist sowohl für den Zivilschutz wie auch für die Luftschutztruppen gültig und dient beiden als gemeinsame Grundlage für die Einsatzplanung und für die taktische Führung. Es ist die erste Dienstvorschrift, welche einen konkreten, abgegrenzten Bereich kombinierter ziviler und militärischer Massnahmen der Landesverteidigung regelt.

Den Truppenkommandanten stand seit einem Jahr die provisorische, redaktionell noch unfertige Ausgabe dieser Dienstvorschrift zur Verfügung. Die nun genehmigte definitive Fassung bringt gewisse Modifikationen, ohne jedoch die Grundsätze zu verändern, welche in der Ausbildung der Offiziere und der Zivilschutzkader in den letzten Jahren vermittelt worden sind. Die wichtigsten Neuerungen betreffen die Verwendung der mobilen Luftschutzbataillone, die Massnahmen im Falle von nuklearen Schadenwirkungen und die Frage der vorsorglichen Zuweisung von Einsatzräumen an die örtlichen Luftschutztruppen. Selbst-

verständlich ist die definitive Fassung der Dienstvorschrift mit den Abbildungen versehen, welche im Provisorium nur vermerkt waren. Vor fünfzehn Jahren als Reserve des Armeekommandos aufgestellt, sind die mobilen Luftschutzbataillone nun eindeutig als Reserven für die Räume der Feldarmee korps bestimmt, eine logische Folge der Truppenordnung 61, welche den Korps eine grössere Autonomie gebracht hat. Die damals vollzogene Eingliederung der mobilen Luftschutzbataillone in die Territorialbrigaden bleibt bestehen, die Kompetenz zu ihrer Verwendung, der einzigen und deshalb um so wichtigeren Reserve der militärischen Hilfe an den Zivilschutz (abgesehen von Truppen, die primär eine andere Aufgabe besitzen), liegt jedoch beim Armeekorps. Die Delegation dieser Kompetenz bleibt je nach Lage vorbehalten. Gegenüber der provisorischen Ausgabe vom 1. Mai 1965 haben die taktischen Grundsätze für den Einsatz nach nuklearen Angriffen eine klarere Fassung erhalten, unter voller Berücksichtigung des Umstandes, dass nach derartigen Katastrophen nur die straffste Zusammenfassung der verfügbaren Mittel noch Rettungserfolge verspricht. Die Unterteilung des Wirkungsbereiches nuklearer Waffen in vier Zonen ist nach dem amerikanischen Verfahren übernommen worden; sie wird den Schadenlagen in Siedlungen besser gerecht als die in den bisherigen, vor allem für die Bedürfnisse der Feldarmee geschaffenen Unterlagen verwendete Aufteilung nach Rw 1 und Rw 2. Bei der vorsorglichen Zuweisung von Einsatzräumen und damit bei der Einsatzplanung der örtlichen Luftschutzbataillone und der selbständigen Luftschutzkompanien verlangt die neue Dienstvorschrift eine grössere

Flexibilität, als das bisher in der Regel der Fall war. Die für die Zivilschutzdispositive der Ortschaften verantwortlichen Ortschefs weisen den Kommandanten der Luftschutzbataillone bzw. der selbständigen Luftschutzkompagnien besonders schadenanfällige Räume vorsorglich als Einsatzräume zu, in welche die Truppe bei Bedarf nach erhaltenen Weisungen selbständig eingreift. Für die Truppenkommandanten ergibt sich daraus die Notwendigkeit, mehrere Hauptfälle des Eingreifens vorzubereiten.

Mit dem rechtsgültigen Erscheinen der Dienstvor-

schrift werden jahrelange und oft erbitterte Meinungsverschiedenheiten über Aufgabe, Verwendung und Einsatzgrundsätze der Luftschutztruppen ihr Ende nehmen. Das war längst notwendig, wurden die Energien doch zu oft und zu lange in fruchtlosen Diskussionen vertan, anstatt in Massnahmen mit praktischem Nutzen gesteckt. Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 bildet die neue Dienstvorschrift eine praktische Handhabe, um die Vorbereitungen der gemeinsamen zivilen und militärischen Hilfe an die Bevölkerung wirksam zu treffen.

Vorbereitung und Ausnützung von Abbruchobjekten für die Luftschutzausbildung

Von Major H. Stelzer

I.

Seit dem Bestehen der Luftschutztruppen werden sowohl in den Rekruten- und Kadernschulen wie auch in den Wiederholungs- und Ergänzungskursen der Bataillone und Kompagnien Abbruchobjekte zu Ausbildungszwecken benützt. Obwohl schon von Anfang an immer wieder unmissverständlich darauf hingewiesen wurde, dass abbruchreife Gebäude von der Truppe nur deshalb vertraglich zur Liquidation übernommen werden, damit sie sich ein zweckmässiges Uebungsgelände schaffen kann, ist im Verlauf der Jahre doch immer wieder der Gesichtspunkt des «Abbruches» zu sehr in den Vordergrund getreten; in vielen Fällen beschränkte sich die Ausbildung auf die handwerkliche Verwendung der Geräte und Aggregate, überhaupt des technischen Materials, zu reinen Abbrucharbeiten und auf eine oder ein paar wenige spektakuläre Sprengungen mit tagelangen Vorbereitungen. Einsatzübungen der Züge (sofern überhaupt jeder Zug einmal dazu kam, eine Uebung in Trümmern und Brand durchzuspielen) gipfelten allzuoft darin, dass ein imponierender Brand zu löschen und zu durchschreiten war, und dass man einige wenige Figuranten von vorn nach hinten holte; Dauer des Ereignisses: eine halbe bis eine ganze Stunde, wenn es hoch ankam.

War diese Situation in den ehemaligen WK des Typs D von nur 13 Tagen Dauer noch einigermaßen entschuldbar, standen doch die Truppenkommandanten oft unter Zeitdruck, um den vertraglich festgelegten Abbruch fertigzubringen, so ist sie bei den heutigen dreiwöchigen Wiederholungskursen nicht mehr gerechtfertigt, und in den Rekruten- und Kadernschulen erst recht nicht. Die Absicht, mittels der Abbruchobjekte optimale Voraussetzungen für eine umfassende und realistische Ausbildung der Trupps, Gruppen, Züge und der Kompagnie im Rettungseinsatz zu schaffen, und das jeweils für eine längere Zeitdauer, muss mit absoluter Priorität im Vordergrund aller Ueberlegungen und Anstrengungen des verantwortlichen Kommandanten stehen. Die unumgängliche oder meistens unumgängliche Abbruchverpflichtung gegen-

über den Objekteigentümern muss unter «Unkosten» verbucht und mit einem minimalen Aufwand an Zeit und Personal möglichst rationell erfüllt werden. Die Erfahrung zeigt, dass es bei Abbruchobjekten mittlerer Grösse und herkömmlicher Konstruktion, wie sie in der überwiegenden Zahl der Fälle zur Verfügung stehen, durchaus möglich ist, bis zum dritten Dienstag des Wiederholungskurses (Mittwoch abend der ersten WK-Woche) die Objekte für die Ausbildung vorzubereiten, die so geschaffenen Uebungslagen rund zehn Tage lang voll und ausschliesslich für eine systematische Einsatzausbildung auszunützen und die eigentliche Liquidation (Vertragserfüllung) in den letzten zwei bis drei Tagen vor der Demobilmachung zu bewerkstelligen, nötigenfalls durch Arbeit in Tag- und Nachtschichten. Rückt das Kontingent der Landwehr und des Landsturms gleichzeitig mit den Kadern und Mannschaften des Auszugs zum Dienst ein, so profitieren auch diese älteren Jahrgänge, die nur dreizehn Tage Dienst leisten, so intensiv als es möglich ist, von der eigentlichen Ausbildung, ohne wertvolle Dienstage mit Handlangerarbeit beim Abbruch vertun zu müssen.

II.

Es ist richtig, dass Kader und Mannschaften zu Beginn jedes Dienstes die Handhabung der Geräte, Aggregate und Werkzeuge auffrischen und wieder zur Beherrschung bringen müssen. Am besten erfolgt das am Objekt im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten; teilweise ist es nur für die Handhabung des Feuerwehrmaterials nötig (Stellungsbezug der Motorspritzen, Schlauchdienst) und für die Bedienung und Wartung der Aggregate (Kurs für Maschinisten und Hilfsmaschinisten), abseits vom Objekt und formell zu üben. Diese «Auffrischung» und Ergänzung der Grundausbildung darf aber nicht Tage in Anspruch nehmen; auch ist jeder Drang nach Perfektion und Vollständigkeit falsch.

Im Kurs im Truppenverband ist die kombinierte und angewandte Ausbildung der Verbände das Wesentliche und Vordringliche; nimmt man die Zielset-